

RAHMENVEREINBARUNG 2020 - 2022

zwischen dem

vtw
Verband Thüringer Wohnungs-
und Immobilienwirtschaft e.V.
Regierungsstraße 58
99084 Erfurt

- nachstehend **Verband** genannt -

und

envia Mitteldeutsche Energie AG
Chemnitztalstraße 13
09114 Chemnitz

- nachstehend **enviaM** genannt -

- beide Parteien einzeln oder gemeinsam auch **Vertragspartner** genannt -

Präambel

Die Vertragspartner schließen diese Rahmenvereinbarung, um für die Mitglieder des Verbandes und für **enviaM** durch eine intensivere Zusammenarbeit mit dem Verband eine Steigerung des wirtschaftlichen Erfolgs zu erreichen.

§ 1

Gegenstand der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit umfasst vorrangig die Lieferungen elektrischer Energie an derzeitige und zukünftige Lieferstellen aller Mitgliedsunternehmen des Verbandes (nachfolgend Unternehmen genannt).
- (2) **enviaM** bietet den dieser Rahmenvereinbarung beigetretenen Unternehmen für die Stromlieferung besondere Konditionen nach Maßgabe dieses Vertrags an.
- (3) Im Gegenzug wird der Verband **enviaM** bei dem Abschluss von Stromlieferungsverträgen dergestalt unterstützen, dass der Verband seine Mitglieder über diese Vereinbarung informiert.
- (4) Die Konditionen der Rahmenvereinbarung gelten für den Eigenbedarf von gewerblichen Wohnungswirtschaftsunternehmen (z.B. für die Versorgung von Verwaltungsgebäuden) sowie Verbrauchseinrichtungen, die von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Verbrauch von Heizungsanlagen, Aufzügen, nicht gewerblich genutzten Waschanlagen, Schwimmbädern, Garagen und dergleichen).

- (5) Für leerstehende Wohnungen können die dieser Rahmenvereinbarung beigetretenen Unternehmen eine gesonderte Leerstandsvereinbarung mit **enviaM** abschließen. Die Konditionen hierfür werden in der jeweiligen Leerstandsvereinbarung festgelegt und sind nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung.
- (6) Neben der Belieferung mit elektrischer Energie wollen die Vertragspartner auch bei der Lieferung von Erdgas durch die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, einer Tochtergesellschaft der **enviaM**, zusammenarbeiten. Soweit möglich und zulässig wird **enviaM** dafür sorgen, dass MITGAS im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gaslieferung zu besonderen Konditionen den Unternehmen auf deren Wunsch anbieten kann. Außerdem wollen die Vertragspartner die Zusammenarbeit im Bereich der energienahen Dienstleistungen ausbauen. Dazu gehören u.a. Dienstleistungen für Submetering, Elektromobilität und Wärmelieferung im Rahmen der Möglichkeiten der **enviaM**. Einzelheiten stimmen die Vertragspartner gesondert ab. Soweit möglich und zulässig sollen hierfür besondere Konditionen gelten.
- (7) In unregelmäßigen Abständen findet ein Austausch statt, in dem **enviaM** den Verband zu energiewirtschaftlichen Entwicklungen informiert.

§ 2

Grundsätze der Belieferung mit elektrischer Energie

- (1) Die besonderen Konditionen für die Lieferung von elektrischer Energie werden den Unternehmen gewährt, die dieser Rahmenvereinbarung nach Maßgabe des § 3 beitreten (Beitrittserklärungen Anlagen 1a und 1b). Voraussetzung für den Beitritt ist das Bestehen oder der Abschluss eines Stromlieferungsvertrages **enviaM** regio (Auftragsformular Anlage 2). Mit dem Beitritt werden die Regelungen dieser Stromlieferungsverträge um die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ergänzt bzw. durch diese ersetzt. Diese Bestimmungen werden Bestandteil der Stromlieferungsverträge. **enviaM** ist berechtigt in Einzelfällen, insbesondere aus Bonitätsgründen oder anderem berechtigtem Interesse, den Auftrag zur Stromlieferung des Unternehmens abzulehnen.
- (2) Die Preise und die Preisgarantie des Festpreismodells nach Anlage 1a und Anlage 3a gelten nur für Unternehmen, die das Produkt bis zum Ablauf der in der Beitrittserklärung angegebenen Bindefrist schriftlich beantragen. Für Mitgliedsunternehmen, die sich nach Ablauf der Bindefrist für diese Preisregelung entscheiden, gelten die Preise und die Preisgarantie nur bei Zustimmung von **enviaM**. **enviaM** wird während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung Festpreisregelungen anbieten, die sich am jeweiligen Marktpreis orientieren. Alternativ können Unternehmen das Indexpreismodell nach Anlage 1b und Anlage 3b beauftragen, wonach der Energiepreis in Abhängigkeit von der Preisentwicklung an der EEX fixiert wird. Die Bestimmungen der Festpreisregelung gelten sinngemäß auch für die Indexpreisregelung.
- (3) Die Stromlieferungsverträge bleiben in ihrer Laufzeit von dieser Rahmenvereinbarung unberührt. Endet die Rahmenvereinbarung oder der Beitritt zur Rahmenvereinbarung vor Ende des jeweiligen Stromlieferungsvertrags, so entfallen die besonderen Konditionen nach dieser Rahmenvereinbarung. Verträge mit Festpreismodell oder Indexpreismodell im Grundversorgungsgebiet der **enviaM** werden zu den aktuell veröffentlichten Konditionen des **enviaM** regio fortgeführt. Enden die Stromlieferungsverträge vor Auslaufen der Rahmenvereinbarung, wird **enviaM** neue Stromlieferungsverträge anbieten.



§ 3 Modalitäten des Beitritts zur Rahmenvereinbarung

- (1) Der Beitritt zur Rahmenvereinbarung erfolgt mittels jeweils gültiger Beitrittserklärung nach Anlage 1a oder Anlage 1b. Das Original der Beitrittserklärung erhält **enviaM**. Lieferstellen, die von den Mitgliedsunternehmen in Vollmacht für Dritte, insbesondere Wohnungseigentümergeinschaften, verwaltet werden, können in die Rahmenvereinbarung einbezogen werden.
- (2) **enviaM** kann dem Beitritt widersprechen, insbesondere, wenn ein beitrittswilliges Unternehmen einer anderen Rahmenvereinbarung zur Stromlieferung beigetreten ist oder offene Verbindlichkeiten gegenüber **enviaM** hat. Im Falle des Widerspruchs ist der Beitritt unwirksam.
- (3) Unternehmen, die dieser Vereinbarung beitreten, erhalten die besonderen Konditionen innerhalb des Gültigkeitszeitraums in der Regel ab dem 1. des Folgemonats des Eingangs der Beitrittserklärung, sofern diese bis zum 15. eines Monats verschickt wurde (Datum des Poststempels); andernfalls werden die besonderen Konditionen zum 1. des übernächsten Monats wirksam. Die besonderen Konditionen gelten jedoch frühestens ab Beginn der Energielieferung durch **enviaM** zum Tarif **enviaM regio**.
- (4) Eine Kombination der besonderen Konditionen mit anderen von **enviaM** im Rahmen der Stromlieferung vereinbarten Nachlässen oder finanziellen Vergünstigungen ist nicht möglich, es sei denn, das Unternehmen hat mit **enviaM** ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Die besonderen Konditionen werden nur gewährt, wenn keine fälligen offenen Forderungen aus der Stromlieferung gegenüber **enviaM** bestehen.

§ 4 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Diese Vereinbarung hat eine Festlaufzeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022. Sie endet ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung und dieser daher beigelegt.
- (3) Jeder Vertragspartner wird zur Abwicklung einen zentralen Ansprechpartner benennen.
- (4) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Wahrnehmung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner solange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (5) Die Vertragspartner sowie die Unternehmen werden diesen Vertrag und die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags erlangten schützenswerten Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln.



- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.
- (7) Als Gerichtsstand gilt, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, der Sitz der **enviaM**.
- (8) Beide Vertragspartner erhalten je eine von beiden Vertragspartnern signierte Ausfertigung dieses Vertrags.

Erfurt, den 12.12.19


Verband Thüringer Wohnungs-
und Immobilienwirtschaft e.V.

Chemnitz, den 06.12.2019

 
envia Mitteldeutsche Energie AG

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1a | Beitrittserklärung Festpreismodell (Stand 01/2020) |
| Anlage 1b | Beitrittserklärung Indexpreismodell (Stand 01/2020) |
| Anlage 2 | Auftragsformular enviaM regio (Preisstand 01.01.2020) |
| Anlage 3a | Festpreisregelung Wohnungswirtschaft 01/2020 |
| Anlage 3b | Indexpreisregelung Wohnungswirtschaft 01/2020 |
| Anlage 4 | Allgemeine Regelungen zur Stromlieferung für Lieferstellen ohne ¼-h-Leistungsmessung |
| Anlage 5 | Allgemeine Bedingungen für die Stromlieferung (Festpreismodell und Indexpreismodell) |